ZBB 2000, 184

VerbrKrG § 12 Abs. 1, § 11; BGB §§ 422, 425

Wirksamkeit phasenverschiedener Kündigung eines Ratenkredits gegenüber Eheleuten

OLG Hamm, Urt. v. 22.09.1999 - 31 U 57/99, NJW-RR 2000, 714

Leitsatz:

Ein gesamtschuldnerischer Ratenkredit kann wirksam nur in der Weise gekündigt werden, daß die Kündigung allen Gesamtschuldnern (hier: Eheleuten, die getrennt leben) gegenüber zeitgleich erfolgt; bestreitet auch nur ein Gesamtschuldner erfolgreich den Zugang der Erklärung, so muß die Bank eine formwirksame gleichzeitige Kündigung zur Vertragsbeendigung nachholen.